

Verzicht

auf die Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

(kein Verzicht auf die Rechte aus einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt)

Rechtsanwaltskammer Freiburg
Bertoldstraße 44
79098 Freiburg
(oder per Telefax: 0761 – 286 261)

Erklärender (Name, Vorname[n], ggf. auch Geburtsname):	Mitglieds-Nr.:	Geburtsdatum:
Kanzleisitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:	
Ggf. abw. Anschrift für die Zustellung des Widerrufsbescheides:		
Mitteilung der Bankverbindung (bei eventueller Rückerstattung):		

I. Verzicht auf die Zulassung

Hiermit verzichte ich gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- mit **Wirkung zum Tag der Bestandskraft des ergehenden Bescheides**
- zum Ablauf des

Bitte auswählen!

Unter den dort genannten Voraussetzungen kann nach § 17 Abs. 2 BRAO auf Antrag die Berechtigung zur Führung des Titels Rechtsanwalt nach Ausscheiden aus der Anwaltschaft verliehen werden.

- Ich beantrage die Erlaubnis, mich weiterhin Rechtsanwalt nennen zu dürfen, denn mein Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung erfolgt
- aufgrund hohen Alters.
 - aufgrund körperlicher Leiden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

II. Verzicht auf Rechtsmittel

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung muss die Rechtsanwaltskammer noch einen Widerrufsbescheid erlassen, der einen Monat nach Zustellung bestandskräftig wird. Sie können diesen Zeitraum, in dem Ihre Zulassung mit allen Rechten und Pflichten fortbesteht, verkürzen, in dem Sie zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid verzichten. Der Widerrufsbescheid würde dann mit Zustellung bestandskräftig.

Ich verzichte hiermit auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den demnächst ergehenden Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Wichtige Hinweise zum Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung

Wie bewirkt ein Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung?

Eine Zulassung als Rechtsanwalt ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Dessen Wirkung kann nicht alleine durch einen Verzicht beseitigt werden. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO bewirkt der schriftlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer erklärte Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung vielmehr, dass die Rechtsanwaltskammer die Zulassung zu widerrufen hat. Erst diese gebundene Verwaltungsentscheidung beendet die Wirkung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Erst mit diesem Zeitpunkt endet die Versicherungspflicht nach § 51 BRAO.

Erst mit Eintritt der Wirkungen des Widerrufs endet die Pflicht zur Überwachung des beA.

Was ist der Widerruf der Zulassung?

Der Widerruf der Zulassung ist seinerseits ein Verwaltungsakt, kann also mit dem Widerspruch und danach der Anfechtungsklage zum Anwaltsgerichtshof angegriffen werden.

Was bewirkt der Widerruf der Zulassung?

Dieser Verwaltungsakt beendet mit Bestandskraft die Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft und mit ihr die Pflicht-Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nebst Beitragspflicht.

Damit endet die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Angelegenheiten Dritter.

Soweit an die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer (im SGB regelmäßig berufsständische Kammer genannt) sozialversicherungsrechtliche Folgen anknüpfen, enden auch diese. So endet z.B. eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Kammer und auch eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte endet mit dem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. **Bitte informieren Sie sich bei Fragen gesondert beim Versorgungswerk.**

Warum ist der Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Widerruf der Zulassung vorgesehen?

Da der Widerruf der Zulassung ein anfechtbarer Verwaltungsakt ist, wird er erst mit Verstreichen der Widerspruchsfrist bestandskräftig. Das führt regelmäßig dazu, dass ein Widerruf nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt die erwünschte Wirkung entfaltet. Um diesem Problem entgegenzuwirken, kann ein Verzicht mit Wirkung zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erklärt und mit einem Rechtsmittelverzicht verknüpft werden. Wer beispielsweise am 05.06. einen Widerruf mit Wirkung zum Ablauf des 30.06. erklärt, sollte einen Rechtsmittelverzicht erklären, da eine Zustellung des Widerrufsbescheides im Beispielsfall regelmäßig erst ungefähr eine Woche nach dem Eingang des Verzichts erfolgt und die Widerspruchsfrist damit bis weit in den Juli hinein wirken würde.

Wenn Sie mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Verzicht erklären, wirkt dieser erst mit Eintritt der Bestandskraft des ergehenden Bescheides. Das bedeutet, dass Sie den Zeitpunkt nicht vorab, allerdings nach Erhalt des Widerrufsbescheides steuern können, indem Sie uns gegenüber einen Rechtsmittelverzicht erklären.



Mit dem Widerruf der Zulassung erlischt auch die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Es besteht somit kein Zugriff mehr auf noch im beA befindliche Nachrichten. Diese sollten deshalb vor dem Eintreten der Wirkungen des Widerrufs der Zulassung exportiert werden.

Der Widerruf der Zulassung berührt Ihre Verträge über Dienstleistungen der BNotK – insbesondere über die beA-Karten – nicht. Sie müssen diese Verträge also gesondert gegenüber der BNotK kündigen.